

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rostock AG (SWR) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Stromgeräte anschließen und verwenden, so hat er dies der SWR vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2 Abrechnung (§ 12 StromGVV)

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraum, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses festgestellt und abgerechnet. Die SWR ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die SWR an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen. Eine solche unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWR vom Kunden spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3 Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Die SWR erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4 Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

1. Lastschriftverfahren
2. Banküberweisung (auch Barüberweisung)
3. Dauerauftrag.

5 Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

6 Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

6.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWR nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWR wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

6.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

7 Unterbrechung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigigen Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWR die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8 Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Verbrauchsstelle
- Zählnummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9 Datenschutz

Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden beachtet. Alle weiteren Datenschutzhinweise ergeben sich aus der Kundeninformation „Datenschutzhinweis nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.11.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2021.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rostock AG (SWR) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 Absätze 1 bis 3 Strom GVV	
Je Sperrung des Stromanschlusses bei vorhandener Trenneinrichtung innerhalb der Geschäftszeiten* außerhalb der Geschäftszeiten	72,00 EUR 83,00 EUR
Je physischer Trennung des Stromanschlusses - bei Trennen des Stromanschlusses an der Versorgungsleitung	nach Aufwand
Je vom Kunden verursachte aber abgebrochene Sperrung innerhalb der Geschäftszeiten* außerhalb der Geschäftszeiten	57,00 EUR 66,00 EUR
Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 StromGVV	
Durch Entsperrung des Stromanschlusses innerhalb der Geschäftszeiten* außerhalb der Geschäftszeiten	72,00 EUR (netto) 85,68 EUR (brutto) 83,00 EUR (netto) 98,77 EUR (brutto)
Nach physischer Wiederherstellung des getrennten ursprünglichen Stromanschlusses - bei Herstellen des Stromanschlusses an der Versorgungsleitung	nach Aufwand
Vorkassensysteme gemäß § 14 StromGVV	
Einbau und Betrieb Vorkassensystem	48,98 EUR/Jahr (netto) 58,29 EUR/Jahr (brutto)
zusätzliche Abrechnungen gemäß § 12 Absatz 1 StromGVV	
je Abrechnung	7,98 EUR (netto) 9,50 EUR (brutto)

*) Montag bis Freitag von 7 Uhr - 18 Uhr

Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer enthalten. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.